



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzburg

Nummer 28

Salzgitter, den 28. Dezember 2012

39. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
137 Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Entlastung des Oberbürgermeisters und des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresüberschusses des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter	228	140 20. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter – Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung-	225
138 5.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter – Wochenmarktsatzung-	229	141 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	227
139 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter –Abfallentsorgungssatzung-	224		

## Amtliche Bekanntmachung

### 137

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Entlastung des Oberbürgermeisters und des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresgewinns des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 28. November 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 92.515.785,17 € und einem Jahresgewinn von 524.027,29 € werden in der durch die Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 33 EigBetrVO für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
3. Vom Jahresgewinn 2011 in Höhe von 524.027,29 € werden 55.000 € als Verzinsung auf das Stammkapital an die Stadt Salzgitter abgeführt. Der verbleibende Gewinn 2011 in Höhe von 469.027,29 € wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag der Vorjahre von dann zusammen 4.087.057,50 € auf neue Rechnung 2012 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 29. Juni 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **“ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nebst Vorbemerkung:**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Regiebetriebes, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. §53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von

Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. “

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2011 werden in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschließlich 09.01.2013 im Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, in Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.14, öffentlich ausgelegt.

-Städtischer Regiebetrieb-

# 138

## 5. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter – Wochenmarktgebührensatzung –**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter – Wochenmarktgebührensatzung – vom 02. Dezember 1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 289), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Tz 1.1 wird der Betrag „4,14 €“ durch den Betrag „4,40 €“ ersetzt;
2. in Nr. 1 Tz 1.2 werden
  - unter a) der Betrag „171 €“ durch den Betrag „191,54 €“ und
  - unter b) der Betrag „85,50 €“ durch den Betrag „95,77 €“ersetzt.

#### **§ 2**

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Salzgitter, d. 20. Dezember 2012

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister

**139****17. Satzung****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 136), zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 305), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,24 EUR	(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,48 EUR	
80 l	4,96 EUR	
120 l	7,44 EUR	
240 l	14,88 EUR	

pro vorgenommene Behälterleerung.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

	Entsorgungsgebühr	Dienstleistungsgebühr
660 l	177,31 EUR	5,92 EUR
770 l	206,86 EUR	5,92 EUR
1.100 l	295,51 EUR	5,92 EUR

pro Monat.“

- c) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird der Betrag „1,60 EUR“ durch den Betrag „1,69 EUR“ ersetzt.  
 bb) In Nr. 2 wird der Betrag „1,94 EUR“ durch den Betrag „1,93 EUR“ ersetzt.  
 cc) In Nr. 3 wird der Betrag „2,24 EUR“ durch den Betrag „2,09 EUR“ ersetzt.  
 dd) In Nr. 4 wird der Betrag „1,20 EUR“ durch den Betrag „1,10 EUR“ ersetzt.  
 ee) In Nr. 5 wird der Betrag „0,37 EUR“ durch den Betrag „0,44 EUR“ ersetzt.  
 ff) In Nr. 6 wird der Betrag „0,33 EUR“ durch den Betrag „0,32 EUR“ ersetzt.

- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr.1 Buchstabe b) wird der Betrag „0,59 EUR“ durch den Betrag „0,57 EUR“ ersetzt.  
 bb) In Nr. 3 wird der Betrag „0,59 EUR“ durch den Betrag „0,57 EUR“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2012

Gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**140**

**20. Satzung zur Änderung  
der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter  
(Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 315), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

## a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser

2,61 €/m<sup>3</sup>

bb) beim Niederschlagswasser

0,42 €/m<sup>2</sup>

Berechnungseinheit,

## b) dezentrale Entsorgung

aa) aus Hauskläranlagen

97,65 €

bb) aus abflusslosen Gruben

22,54 €

je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Salzgitter, den 20.12.2012

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**141**

**Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales und Senioren**

Gegen nachstehend aufgeführte Person(en) wurde eine Aufhebungsverfügung gemäß § 3 der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung der Obdachlosen-, und Asylbewerberunterkünfte erlassen, die nicht zustellbar ist:

<u>Name</u>	<u>letzter bekannter Wohnsitz</u>	<u>Bescheid vom</u>
Lin, Ming	Nord-Süd-Straße 36, 38229 Salzgitter	17.12.2012
Zhang, Yi Bo	Nord-Süd-Straße 36, 38229 Salzgitter	18.12.2012
Sheikh, Azeem	Nord-Süd-Straße 36, 38229 Salzgitter	18.12.2012

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Soziales und Senioren, Team Verwaltung Unterkünfte, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

- Fachdienst Soziales und Senioren -

## 142

## Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Dijk, E.A. 12.12.2012 32.4/6225280	Tjamme 2 NL-9642 ICH Veendam	Straßenverkehrsgesetz	
Battels, Johannes Jb 17.12.2012 32.4/6226223	Gronausestraat 1224 NL-7534 AT Enschede	Straßenverkehrsgesetz	
Albinet, Ovidiu 20.12.2012 32.4/6229592	Lehmkaulweg 67 66119 Saarbrücken	Straßenverkehrsgesetz	
Cuijpers, Ludovicus 21.12.2012 32.4/6225704	Jeneverseslaan 12 NL-5552 PN Valkenswaard	Straßenverkehrsgesetz	
Denecke, Marco 27.12.2012 32.4/1202295	Schäferkamp 43 38226 Salzgitter	Personalausweisgesetz	
Panitz, Hans 28.12.2012 32.4/1201909	Reichenberger Straße 47 38229 Salzgitter	Nieders.	Meldegesetz

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **24.01.2013** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst –

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt Sparkasse Goslar/Harz Postbank Hannover  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806 (BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914 (BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter

